

2023

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bestimmung  
der Großen kreisangehörigen Städte  
und der Mittleren  
kreisangehörigen Städte  
nach § 3 a der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. November 1994

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 866) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1993 (GV. NW. S. 964), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach den Wörtern „Bad Salzuflen,“ das Wort „Baesweiler,“, nach dem Wort „Datteln,“ das Wort „Delbrück,“, nach dem Wort „Olpe,“ das Wort „Petershagen,“ und nach dem Wort „Rheinberg,“ das Wort „Rietberg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 1065.

20320

**Gesetz  
zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten  
in die Besoldungsgruppe A 10**

Vom 22. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 sind

1. bei der Schutzpolizei Polizeihauptmeister/Polizeihauptmeisterinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1943 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 15. August 1994 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Polizeioberkommissaren / Polizeioberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10)
2. bei der Kriminalpolizei Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 Z) des Geburtsjahrgangs 1943 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die bei der letzten regelmäßigen Beurteilung vor dem 15. August 1994 mit einer höheren Note als unter dem Durchschnitt beurteilt worden sind, zu Kriminaloberkommissaren/Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10)

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Polizeihauptmeister/Polizeihauptmeisterinnen, Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterinnen der in Absatz 1 genannten Geburtsjahrgänge, denen das Zulageamt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 verliehen wird, sind mit der Verleihung des Zulageamtes in die Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet.

(3) Polizeikommissare / Polizeikommissarinnen / Kriminalkommissare/Kriminalkommissarinnen des Geburtsjahrgangs 1943 und der vorhergehenden Geburtsjahrgänge, die im Wege des prüfungserleichterten Aufstiegs in den gehobenen Dienst übernommen worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zu Polizeioberkommissaren/Polizeioberkommissarinnen / Kriminaloberkommissaren / Kriminaloberkommissarinnen (Bes.Gr. A 10) übergeleitet. Polizeivollzugsbeamte/Polizeivollzugsbeamtinnen des Geburtsjahrgangs 1943 und vorhergehender Geburtsjahrgänge, die im Jahr 1995 prüfungserleichtert aufsteigen, sind mit der Übernahme in den gehobenen Dienst in die Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet.

(4) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich. Die Beförderung in die Bes.Gr. A 11 ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

(5) Dauert bei den in Absatz 1 bis 3 genannten Polizeivollzugsbeamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den 31. Dezember 1994 hinaus an oder befinden sie sich am 1. Januar 1995 noch in der Beförderungssperre des § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zur Beendigung dieser Disziplinarmaßnahme hinausgeschoben; eine Überleitung dieser Beamten nach dem Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(6) Den nach Absätzen 1 und 2 dieses Gesetzes übergeleiteten Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Polizei-/Kriminalhauptkommissar/in) verliehen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Herbert Schnoor

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1994 S. 1065.

26

**Verordnung  
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes  
(AsylVfG-DVO)**

Vom 22. November 1994

Aufgrund des § 50 Abs. 2 und des § 88 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), des § 32 a Abs. 12 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, des § 63 Abs. 1 Satz 2 AuslG, der durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) eingefügt worden ist, und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom